



## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

Heilbronner Str. 51-55  
70173 Stuttgart

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.02/22-016

☎ 0228  
14-[REDACTED]  
oder 14-0

Bonn  
13.01.2022

## Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke II GT, III GT, III DT am Standort Marbach

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die  
Geschäftsführung

**- Antragstellerin -**

unter Beteiligung

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten  
durch die Geschäftsführung

**- Beigeladene -**

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der drei Kraftwerksblöcke II GT (BNA 0647), III GT (BNA 0648), III DT (BNA 0649) am Kraftwerksstandort Marbach

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 12.01.2023 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisungen der Kraftwerksblöcke II GT (BNA0647), III GT (BNA0648) und III DT (BNA 0649) als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025 genehmigt.

2. Hinsichtlich der Anlagen II GT (BNA0647) und III DT (BNA 0649) bleibt der Widerruf der Genehmigung vorbehalten. Der Widerruf darf erst nach dem Ablauf von vier Monaten nach Wegfall der Voraussetzung für einen immissionsschutzrechtlich zulässigen Betrieb wirksam werden.

### **Gründe:**

#### **I.**

Am Kraftwerksstandort in Marbach betreibt die Beigeladene drei mit Mineralöl befeuerte Anlagen. Es handelt sich um den Block II GT mit einer Nennleistung von 77,4 MW, Block III GT mit 85 MW sowie Block III DT mit 262 MW. Die drei Anlagen sind seit dem Jahr 2013 Teil der Netzreserve. Der aktuelle Genehmigungszeitraum der Systemrelevanzausweisung für die Anlagen endet am 31.03.2023. Mit Schreiben vom 19.09.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, die Systemrelevanz der Anlagen bestehe auch nach Ablauf des 31.03.2023 fort und beantragte bei der Bundesnetzagentur, die Systemrelevanzausweisung bis zum 31.03.2025 zu genehmigen. Die Antragstellerin begründete ihre Systemrelevanzausweisung damit, dass die Kraftwerksblöcke jeweils in der bedarfsdimensionierenden Stunde des Betrachtungszeitraums 2024/2025 gemäß der Systemanalyse 2020 sowie des Betrachtungszeitraums 2023/2024 gemäß der Systemanalyse 2022 zum Redispatch angefordert werden.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Mit Schreiben vom 12.10.2022 gab die Bundesnetzagentur der Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Antwortschreiben vom 04.11.2022 teilte sie mit, im Jahr 2013 gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, eine Stilllegungserklärung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinsichtlich der mineralölbefeuerten Anlagen II GT und III DT abgegeben zu haben, welche zum Wegfall der Betriebsgenehmigung nach Ablauf

des 31.12.2023 führe. Der Weiterbetrieb von Block III GT über den 31.12.2023 hinaus sei immisionsschutzrechtlich zulässig. Die Beigeladene wies darauf hin, dass auch ein Weiterbetrieb der Blöcke II GT und III DT über den 31.12.2023 für einen befristeten Zeitraum rechtlich möglich sei, wenn die Bundesregierung eine entsprechende Verordnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) erlasse. In personeller Hinsicht und nach Maßgabe des aktuell bekannten technischen Zustands sei ein Weiterbetrieb der Blöcke II GT und III DT über den 31.12.2023 hinaus darstellbar. Dasselbe gelte für den Weiterbetrieb von Block III GT.

Wegen weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke II GT, III GT und III DT am Kraftwerksstandort Marbach, beginnend ab dem 01.04.2023 bis zum Ablauf des 31.03.2025, ist stattzugeben. Der zulässige Antrag ist auch begründet, da die Genehmigungsveraussetzungen der §§ 13b Abs. 5 S. 4, 13b Abs. 2 S. 2 EnWG vorliegen.

### 1.

Die Kraftwerksblöcke sind systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, da der Wegfall der Erzeugungsleistung der Anlagen infolge der aktuellen, am 31.03.2023 ablaufenden Genehmigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt und diese Gefährdung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

### a)

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge des Wegfalls des Stilllegungsverbots ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlagen in besonderen Netzsituationen zu besorgen ist, dass die Netzstabilität durch die ÜNB nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Vorliegend konnte die Antragstellerin darlegen, dass sich infolge des Wegfalls der drei genannten Blöcke die Redispatch-Leistung verringert, die zur Beherrschung der besonders kritischen Netzsituation notwendig ist und in der Folge der Bedarf an Redispatch-Leistung aus dem Ausland entsprechend ansteigt. Vor dem Hintergrund, dass die Übertragungsnetzbetreiber keine rechtliche Zugriffsmöglichkeit auf Kraftwerksbetreiber im Ausland haben, um diese zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs heranzuziehen, wird in der Verringerung des gesicherten Redispatch-Potentials und der Abhängigkeit eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gesehen.

In den Systemanalysen der ÜNB aus den Jahren 2020 und 2022 wurden die Blöcke II GT und III

DT in den relevanten Betrachtungszeiträumen vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 sowie vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 aufgrund des Wegfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht mehr berücksichtigt. Gleichwohl kann die Antragstellerin die Systemrelevanz anhand der genannten Systemanalysen begründen. Sie hat auf Grundlage der Systemanalysen vier Sensitivitätsberechnungen durchgeführt, in welchen sie die Kraftwerksblöcke als verfügbar angenommen hat. Die Berechnungen zeigen, dass diese Anlagen in den kritischen Netznutzungssituationen zum Redispatch eingesetzt werden.

Zur Begründung der Systemrelevanz der Anlage III GT bedurfte es keiner Sensitivitätsberechnungen. Diese Anlage wird sowohl in den Systemanalysen 2020 für den Betrachtungszeitraum 2024/2025 als auch in den Systemanalysen 2022 für den Betrachtungszeitraum 2023/2024 als verfügbar angenommen und in der besonders kritischen Netzsituation von den ÜNB zum Redispatch eingesetzt.

Unabhängig von den obigen Berechnungen würde die Nichtverfügbarkeit der drei mit Mineralöl befeuerten Anlagen im Hinblick auf die gegenwärtigen Unsicherheiten hinsichtlich der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa eine Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems während des Winterhalbjahres 2023/2024 darstellen. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist es gerechtfertigt, die Stilllegung von konventionellen, nicht-erdgasbefeuerten Anlagen der Netzreserve noch so lange hinauszuzögern, bis sich ein deutlicheres Bild ergibt, ob und inwieweit auch noch im Winter 2023/2024 mit möglichen Nichtverfügbarkeiten von Erdgaskraftwerken gerechnet werden muss.

**b)**

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die Stilllegung der drei Blöcke mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als sicher feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der Anlagen und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Im Fall eines unkontrollierten weiträumigen Netzzusammenbruchs und aufgrund des benötigten Zeitraums zur Wiederherstellung der Elektrizitätsversorgung ist zu erwarten, dass Leben und Gesundheit einer Vielzahl an Menschen beeinträchtigt wird.

## **2.**

Die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung für die Blöcke II GT und III DT ergeht jeweils unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Genehmigungsentscheidung kann gemäß § 13b Abs. 5 S.5 EnWG mit einer Nebenbestimmung verbunden werden.

Der Umstand, dass nach Ablauf des 31.12.2023 die immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung für die Kraftwerksblöcke Blöcke II GT und III DT wegfällt, hat keinen Einfluss auf die Systemrelevanz der Anlagen bis zum 31.03.2025. Nach jetzigem Stand wäre es infolge des Wegfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ablauf des 31.12.2023 allerdings rechtswidrig, die Anlagen weiter zu betreiben. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass vor dem Wegfall der Betriebsgenehmigung noch Voraussetzungen geschaffen werden, um einen rechtmäßigen Weiterbetrieb der beiden Anlagen bis zum Ablauf des beantragten Ausweisungszeitraums trotz Wegfalls der immissionsschutzrechtlichen Betriebsgenehmigung zu ermöglichen, insbesondere durch den Erlass einer Verordnung nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnSiG.

Fehlt es hingegen nach Ablauf des 31.12.2023 an den Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Weiterbetrieb der Anlagen zum Redispatch, besteht ein öffentliches Interesse, den Genehmigungsbescheid zu widerrufen. In diesem Fall muss die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, insbesondere zur Erhaltung der Anlagen und zu ihrer Betriebsbereitschaftshaltung durch die Ausübung des Widerrufsrechts entfallen, da durch die mit diesen Verpflichtungen korrespondierenden Erstattungsansprüche des Kraftwerkbetreibers gemäß § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 EnWG netzentgeltrelevante Kosten entstünden, ohne dass sich hierdurch die Versorgungssicherheit verbesserte.

Ein etwaiger Widerruf der Genehmigung für die Blöcke II GT und III DT darf erst nach dem Ablauf von vier Monaten, gerechnet ab dem Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzung für einen rechtmäßigen Betrieb, wirksam werden. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei dieser Entscheidung die Unsicherheit für den Anlagenbetreiber, ob die rechtlichen Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb rechtzeitig vor dem 31.12.2023 vorliegen. Durch die Gewährung der viermonatigen Frist ist es der Beigeladenen möglich, die Betriebseinstellung der Anlage vorzubereiten, etwa die Kündigung der Arbeitsverträge.

## **3.**

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

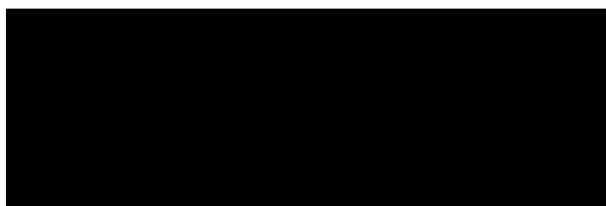
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.01.2023

Im Auftrag



(Leiterin Referat Versorgungssicherheit Strom)